

RS UVS Vorarlberg 1994/10/06 1-0219/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1994

Rechtssatz

Verweist der Spruch eines Straferkenntnisses auf Beilagen und sind diese Beilagen der dem Berufungswerber zugestellten Ausfertigung des Straferkenntnisses nicht angeschlossen, so ist keine rechtswirksame Zustellung erfolgt. Eine gegen ein solches Straferkenntnis erhobene Berufung ist wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at